

Az.: 4 B 280/18.A  
3 L 316/18.A

beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Chemnitz  
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Antragsgegnerin -  
- Beschwerdegegnerin -

wegen

AsylG; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. John

am 30. August 2018

### **beschlossen:**

Die Beschwerden des Antragstellers gegen die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 25. Juni 2018 - 3 L 316/18.A - und vom 9. Juli 2018 - 3 L 316/18.A - werden verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerden sind nicht statthaft.
  
- 2 Gemäß § 80 AsylG können Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten nach dem Asylgesetz vorbehaltlich des - hier nicht einschlägigen - § 133 Abs. 1 VwGO nicht mit der Beschwerde angefochten werden. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofs ist zwar anerkannt, dass eine von Gesetzes wegen unanfechtbare gerichtliche Entscheidung dann ausnahmsweise mit der Beschwerde angreifbar ist, „wenn sie jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt und inhaltlich dem Gesetz fremd ist“ (BVerwG, Beschl. v. 29. Januar 1998 - 8 B 2.98 -, juris Rn. 2 m. w. N.). Ein solcher Fall liegt aber offensichtlich nicht vor. Die vom Prozessbevollmächtigten des Antragstellers vertretene Auffassung, wonach ein Richter auf Probe erst sechs Monate nach seinem „Dienstbeginn am Verwaltungsgericht“ Einzelrichter in Asylsachen sein könne, findet im Gesetz keine Stütze. Gemäß § 76 Abs. 5 AsylG darf ein Richter auf Probe in den ersten sechs Monaten nach seiner Ernennung nicht Einzelrichter sein. Die Ernennung zum Richter auf Probe (§ 12 Abs. 1 DRiG) erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde (§ 17 Abs. 1 DRiG); auf diesen Zeitpunkt nimmt § 76 Abs. 5 AsylG Bezug, ohne dass es auf die nach der Ernennung im Einzelnen erfolgte Verwendung des Richters auf Probe (vgl. § 13 DRiG) ankommt. Auch die geltend gemachte Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt offensichtlich nicht vor. Das Verwaltungsgericht hat in seinem auf die Anhörungsrüge des Antragstellers ergangenen Beschluss bereits zutreffend darauf

hingewiesen, dass es einer Übertragung des Rechtsstreits auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin und einer entsprechenden Anhörung der Beteiligten nicht bedurfte, weil sich die Zuständigkeit der Einzelrichterin aus dem Gesetz ergibt (§ 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG). Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht auf die Rüge des Antragstellers einer Verletzung des rechtlichen Gehörs ein Verfahren nach § 152a VwGO durchgeführt und den Beschluss vom 9. Juli 2018 erlassen; die hiergegen mit der Beschwerde vorgebrachten Einwände liegen neben der Sache.

- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).
- 4 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.:  
Künzler

Dr. Pastor

Dr. John